

Das Sächsische Kirchsullehn

Rechtsprechung:

LG Leipzig, Beschl. v. 14.11.1995 – 1 T 7730/95 – LKV 1996, 303 (Schullehn Großdalzig);

LG Leipzig, Ur. v. 10.09.1999 – 6 O 8750/98 – LKV 2000, 365;

LG Bautzen, Ur. v. 01.03.2000 – 2 875/99 – LKV 2000, 366 (Schullehn zu Kotitz);

Literatur:

Achim Kurz, Kirchsullehen, Schullehen und kommunales Eigentum, LKV 2000, S. 339, (vertritt kommunale Position)

Axel v. Campenhausen, Zur Rechtsstellung der Schul- und Küsterschullehen in Sachsen, in: Axel Freiherr von Campenhausen / Christoph Thiele (Hrsg.): Göttinger Gutachten II. Kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1990-2000 erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Tübingen 2000, S. 310 ff; (kirchennahes Gutachten, aber recht ausführlich)

aus der älteren Literatur:

Robert Dietze, Das sächsische Kirchsullehn, Ein rechtsgeschichtlicher und juristischer Beitrag zur Teilung des Schul- und Kirchenvermögens, Leipzig 1929;

Herbert Gündel, Das sächsische Kirchsullehn als Stiftung, Borna 1932 [zugl. Diss. Univ. Leipzig 1931];

zur Rechtslage im ehemals preußischen Gebiet: *Markus Kapischke*, Zur Vermögensauseinandersetzung des vereinigten Küsterschulamtes, LKV 2001, S. 62 ff.

Historische Entwicklung:**1. Ursache: Kirchliches Bildungsprivileg (im Mittelalter)**

- Unterweisung von Chorknaben (scolares /scholares) durch Geistliche/ Hilfsgeistliche/Altaristen für den Chorgesang und liturgische Zwecke
- Bildung für kirchliche Zwecke
- Instutionalisierung zu Lateinschulen (in der Kirche / in kirchlichen Gebäuden / kirchenfinanziert)
-

2. Ursache: Lehrer kein Hauptberuf

Hauptberuf:
Handwerker

- Unterricht in den Privaträumen des Handwerkers



Hauptberuf
Kirchendienst
(Küster)

- Unterricht in der Wohnung des Küsters (custodie), die sich in kirchlichen Räumen befand

**3. Ursache: Nutzbare Räume nur in kirchlichen Gebäuden
Verfügbares kirchliches Vermögen**

Wandel- / Reiheschulen (sog. Wandeltisch)

- Lehrer reiste „reihum“ die Dörfer ab und unterrichtete; vor Ort meist nur kirchliche Räume, die als Schulstube genutzt werden konnten

Nach Abschaffung von Wandel-/Reiheschulen bzw. bei Initiativen zur Schulgründung fehlte kommunales Vermögen (der Schulgemeinde) – nur kirchliches Vermögen vorhanden (also Finanzausstattung / Finanzierung der Schule durch Kirchliches Vermögen)

Historische Schularten:**a) Domschulen / Chorschulen**

- Seit 1183 - Erwähnung von Domherren zu Meißen mit der Amtsbezeichnung „scolasticus“
- 1205 - gründete Bischof Dietrich II. einen Konvent von Augustiner-Chorherren an der Kirche St. Afra, denen er zugleich die Seelsorge in Meißen und Umgebung übertrug und die Gründung einer Schule von „zwölf weltlichen Knaben“ auftrag
- 1218 *Johannes scolasticus* in Bautzen (Budissin) erwähnt.
- 1227 mit *Johannes scolasticus Wurcinensis* erstmals ein Scholasticus in Wurzen urkundlich erwähnt (Bischof Herwig zu Meißen hatte 1114 ein Kollegiatstift in Wurzen gegründet)
- 1254 Erstmalige Erwähnung der Stiftsschule des Augustiner-Chorherrenstift zu St. Thomas in Leipzig. (Chorherrenstift war bereits 1212 durch Markgraf Dietrich von Meissen gegründet worden)
- 1291 St. Marien-Kirche in Zwickau ein *Heinricus rector scholae* wird urkundlich erwähnt,

b) Klosterschulen

12. und 13. Jh. eine Vielzahl von Klöstern (Benediktiner: Pegau, Chemnitz; Franziskaner: Zwickau, Freiberg, Dresden, Meißen, Löbau, Kamenz; Dominikaner: Leipzig, Freiberg, Plauen; Zisterzienser: Altzella, Buch, Grünhain; Augustiner: Zschillen, Crimmitschau, Grimma; Cölestiner: Oybin in Sachsen)
- äußere Schulen bislang nicht nachweisbar -

c) Stadtschulen

Dresden (1300), Zittau (1310), Löbau (1359) und Chemnitz (1399); Reichenbach (1315) und in Plauen (1319), Freiberg (1382); in Zwickau und Pegau (1379) unter der Aufsicht eines Klosters; Pfarr- oder Stadtschulen in Lössnitz (1304), Pirna (1317), Grimma (1357), Oschatz (1367) und Bischofswerda (1392)

d) Dorfschulen

im Reformationszeitalter - unterschiedliche Quellen

Kirchengesetz, die anderweite Festsetzung des Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchsullehrer und anderer mit dem Kirchendienste beauftragter Personen betreffend,
vom 14. November 1911
SächsGVBl. 1911, S. 205 (Nr. 60)

Verordnung über Ortsschulaufsicht und Schulleitung,
vom 11. Dezember 1918,
SächsGVBl. 1918, S. 389 (Nr. 107)

Kirchengesetz über eine vorläufige anderweite Festsetzung des Mindestbetrags des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchsullehrer und anderer mit dem Kirchendienste beauftragter Personen.
vom 2. Juni 1921,
SächsGBl. 1921, S. 145 (Nr. 85)

Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer.
vom 10. Juni 1921,
SächsGBl. 1921, S. 147 (Nr. 88)

Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921,
vom 11. Juni 1921,
SächsGBl. 1921, S. 149 (Nr. 89)

Gesetz über die Aufteilung der Kirchsullehne.
vom 14. November 1939,
SächsGBl. 1939, S. 53 (Nr. 53)

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Aufteilung der Kirchsullehne,
vom 14. November 1939,
SächsGBl. 1939, S. 54 (Nr. 49)

Geltende / Kürzlich noch geltende Rechtsvorschriften**Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO)**

§ 40.

Verwaltung und Vertretung des Vermögens der Kirchgemeinde und der kirchlichen Lehen
Das Vermögen der Kirchgemeinde, das Kirchenlehen und das Kirchenärar sowie die geistlichen Lehen (Pfarrlehen, Diakonatslehen, Archidiakonatslehen, Kirchschullehen, Kantoratslehen usw.) werden vom Kirchenvorstand verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten. Der Kirchenvorstand hat für die Erhaltung und wirtschaftliche Nutzung dieses kirchlichen Vermögens zu sorgen. Für die Unterzeichnung von Schriftstücken gilt § 21. Zur Vertretung vor Notar oder Gericht hat der Kirchenvorstand durch Vollmacht (Aktorium) einen Vertreter (Aktor) für die Kirchgemeinde und das jeweilige Lehen zu bestellen.

Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994 (ABI. S. A 94)

Artikel 12

Patronatswesen

(1) Die im Freistaat bestehenden Patronatsrechte werden aufgehoben.

Bei Privatpatronaten entfällt die Baulastverpflichtung ohne Entschädigung. Im übrigen soll eine Ablösung bestehender Baulastpflichten durch Vereinbarung angestrebt werden.

(2) Der Freistaat wird in Zusammenarbeit mit den Kirchen, den Gemeinden und den kommunalen Spitzenverbänden die Vermögensauseinandersetzung der bisher noch nicht getrennten Kirchschullehen, Küsterschulvermögen sowie Kirchen und Schulämter zügig durchführen.

Rechtsverordnung zur Übertragung von Amtsgeschäften durch das Landeskirchenamt auf die Bezirkskirchenämter (Übertragungsverordnung – ÜVO) vom 2. Februar 1999 (ABI. 1999 S. A 38)

Aufgrund von § 32 Abs. 4 der Kirchenverfassung verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§1

Das Landeskirchenamt überträgt den Bezirkskirchenämtern widerruflich nach Maßgabe der §§ 3 und 4 folgende in seiner Zuständigkeit stehende Amtsgeschäfte zur selbstständigen Erledigung:

...

E) Kirchliches Grundstückswesen

....

4. die Genehmigung von Verträgen über die Auseinandersetzung von Kirchschullehen;

– Das Bezirkskirchenamt hat die Kirchgemeinden bei der Vorbereitung von Verträgen über die Auseinandersetzung von Kirchschullehen zu unterstützen und zu beraten. Führt es die nötigen Verhandlungen nicht direkt, so soll es sich daran beteiligen.

– Für die Auseinandersetzungsverträge gelten die Grundsätze in der Rahmenvereinbarung vom 02. Juli 1996 zwischen dem Landeskirchenamt und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. (ABI. S. A 170).

– Die zum Kirchschullehen gehörenden Grundstücke verbleiben mit der Bezeichnung „Kantoratslehen“ im kirchlichen Eigentum. Auch für die bisher noch mit der Eigentumsbezeichnung „Kirchschullehen“ versehenen Grundstücke soll die Veränderung der Grundbucheintragung in „Kantoratslehen“ bewirkt werden.

Dauernde Aufbewahrung von Rechnungsbelegen, Kirchschullehne betreffend vom 6. September 1971 (ABI. 1971 S. A 67) – Reg-Nr. 33165/5

Im Hinblick auf die nicht erfolgte Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche über die Kirchschullehne sind alle Rechnungsbelege, die Kirchschullehne betreffen, Belege von bleibendem Wert im Sinne von § 20 Absatz 12 der Kassen- und Rechnungsordnung vom 21. November 1961 (Amtsblatt 1961 Seite A 72). Sie sind entsprechend Absatz 3 der Verordnung betreffend Makulierung von Rechnungsbelegen vom 28. November 1969 (Amtsblatt 1969 Seite A 102) sofort bei der Buchung auf dem Sachkonto, ohne daß es des Einvernehmens mit dem Pfarramtsleiter bedarf, mit einem farbigen „D“

zu versehen; gleichzeitig ist auf dem Kontoblatt ein solches „D“ anzubringen. Die betreffenden Belege sind gemäß Absatz 4 der vorstehend genannten Verordnung vom 28. November 1969 nach Prüfung der Jahresrechnung durch das Bezirkskirchenamt, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres

auszusondern und in ein besonderes Aktenheft aufzunehmen, das mit der Aufschrift „Dauernd aufzubewahrende Rechnungsbelege, das Kirchsullehn zu . . . betreffend“ zu versehen.

Rahmenvereinbarung zwischen dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. zur Regelung der vermögensrechtlichen Fragen über Kirchsullehn vom 2. Juli 1996 (ABl. S. A 169), Reg.-Nr. 42 345 (2) 66

Nachstehend wird die am 2. Juli 1996 in Dresden abgeschlossene Rahmenvereinbarung zwischen dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. zur Regelung der vermögensrechtlichen Fragen über Kirchsullehn bekannt gemacht. Diese Rahmenvereinbarung basiert auf Artikel 12 Absatz 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24. März 1994 (Amtsblatt Seite A 94) und enthält wichtige und inzwischen hinreichend bewährte Grundsätze über die Verfahrensweise beim Abschluß von Verträgen zur Auseinandersetzung über mit der ehemaligen Kirchsullehn bebaute Kirchsullehnsgrundstücke.

Da eine einheitliche Verfahrensweise sowohl im Interesse der Landeskirche als auch der Kirchengemeinden liegt, wird darum gebeten, alle künftigen Verhandlungen über die Auseinandersetzung von Kirchsullehn auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zu führen. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. wird seinerseits die Rahmenvereinbarung in seinem Mitteilungsblatt bekannt machen.

Rahmenvereinbarung zur Regelung der vermögensrechtlichen Fragen über Kirchsullehn gemäß Art. 12 Abs. 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Sachsen vom 24. 3. 1994 (SGVBl. 1994 Nr. 42 S. 1252)

zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens, vertreten durch den Präsidenten und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V., vertreten durch die Geschäftsführerin.

1. Die im Grundbuch unter der Bezeichnung „Kirchsullehn“, „Sullehn“ oder „Schule“ eingetragenen Kirchsullehngebäude in Kirchorthen, die in der Vergangenheit (Zeitraum 1945 bis jetzt) ausschließlich durch die Kommune genutzt und auch baulich von dieser unterhalten wurden, sind unentgeltlich in das alleinige Eigentum der Kommunen zu überführen.

2. Gebäude, die nicht von der Kommune verwaltet und unterhalten wurden, die im Grundbuch - wie in Ziffer 1 näher bezeichnet - eingetragen sind und an denen die Kirche Interesse an einer weiteren kirchlichen Nutzung hat, sollen der Kirche als alleiniges kirchliches Eigentum mit der Bezeichnung „Kantoratlehn zu ...“ übertragen werden. In den Fällen, wo die Kommune für diese Gebäude im Zeitraum vom 7. Oktober 1949 bis zum 3. Oktober 1990 für Sanierungen und Modernisierungen nachweislich finanzielle Mittel eingesetzt hat, soll den Kommunen eine Geldentschädigung der von ihnen nachgewiesenen Finanzierungen unter Berücksichtigung der zeitlichen Wertverluste und Abschreibungen für das Gebäude erstattet werden.

3. In den Fällen, wo das Gebäude bisher für kommunale Zwecke benutzt wurde, jetzt aber eine gemeinnützige Nutzung für kommunale Zwecke nicht mehr erfolgt und die kirchliche Seite ein besonderes Interesse für die Übernahme eines solchen Gebäudes hat, das im Grundbuch - wie in Ziffer 1 näher bezeichnet - eingetragen ist, soll das Gebäude in das alleinige kirchliche Eigentum überführt werden. In einem solchen Falle hat die Kirche der betreffenden Kommune eine Entschädigung in Höhe des aktuellen Verkehrswertes für das Gebäude zu zahlen.

4. In den Fällen nach Ziffer 1 hat die Kommune der Kirchengemeinde den aktuellen Verkehrswert für den Grund und Boden zu erstatten. In den Fällen, wo die Grundstücksfläche die eines gewöhnlichen Hausgrundstückes mit Hof und Garten deutlich übersteigt, kann kirchlicherseits auf einer Teilung des Grundstückes bestanden und die Belassung des unbebauten Grundstücksteiles in kirchlichem Eigentum verlangt werden, sofern der unbebaute Grundstücksteil nicht für die Nutzung des Gebäudes im kommunalen Sinn unverzichtbar sein sollte.

5. Die unbebauten Grundstücke mit der Bezeichnung gemäß Ziffer 1 verbleiben im alleinigen kirchlichen Eigentum und sind im Grundbuch direkt dem „Kantoratlehn zu ...“ zuzuordnen.

6. Der Anspruch der Kirchengemeinde auf unentgeltliche Nutzung der Kirchsullehner- bzw. Kantorendienstwohnung im Falle des unter Ziffer 1 aufgeführten nichtauseinandergesetzten Kirchsullehngebäudes ist unter Berücksichtigung des aktuellen ortsüblichen Mietpreises (Kaltmiete ohne Modernisierungskostenumlage und Betriebskosten) durch die Zahlung des 25fachen Jahresbetrages dieser Mietsumme durch die Kommune abzulösen. Ist die konkrete Größe der Wohnung nicht mehr ermittelbar, ist von einer Obergrenze von 100 m² auszugehen. Für die Fälle, wo die Kirche zur weiteren Sicherung der kirchengemeindlichen Arbeit Bedarf für eine entsprechende Mitarbeiterwohnung hat, kann darüber hinaus zwischen der Kommune und der Kirchengemeinde ein Wohnrecht bzw. die Bereitstellung einer kommunalen Wohnung vereinbart werden.

7. (1) Die sich aus diesen Rechtsgeschäften ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfolgen jeweils an die Kassen der betroffenen Kirchengemeinde bzw. Kommune.

(2) Bei Vereinbarung ratenweiser Zahlung sollte bis zu einem Zeitraum von drei Jahren Zinsfreiheit, danach Verzinsung nach dem Zinssatz eines marktüblichen 1-Jahres-Sparbriefs erfolgen. Die Ratenzahlungen sollten die Höchstdauer von 10 Jahren nicht überschreiten.

8. Die Kosten für die Durchführung dieser Auseinandersetzungen werden in den Fällen, wo das Grundstück die Kirchengemeinde erhält, von der Kirchengemeinde getragen; in den Fällen, wo das Grundstück der Kommune zugesprochen wird, werden die Kosten von der Kommune getragen.

9. Die Erstellung der zwischen der Kommune einerseits und dem Bezirkskirchenamt als gesetzlichem Vertreter des Kirchsullehns und des Kantoratlehns andererseits zu schließenden Verträge erfolgt durch das jeweils beteiligte Bezirkskirchenamt. Die Verträge enthalten Eintragungsanträge und Bewilligungen und werden den zuständigen Grundbuchämtern von einem der Beteiligten gem. Ziff. 9 zur Grundbuchänderung vorgelegt. Sofern Grundbuchämter auf Vorlage notarieller Verträge bestehen, ist der zwischen Kirchsullehn bzw. Kantoratlehn und politischer Gemeinde (bzw. Kommune) geschlossene Vertrag als Vorvertrag anzusehen und von der kostentragenden Seite dem Notar ihrer Wahl mit der Maßgabe vollinhaltlicher Beurkundung zu übergeben. Seitens der Kommune ist dafür Sorge zu tragen, daß vorher ein entsprechender Beschluß des Stadt-/Gemeinderates und die Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt wird.

Dresden, am 2. Juli 1996...